



FD/P[Präsidialnummer eingeben]

## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Kirchengesetz vom 13. Dezember 1994 (SG 190.110) Stand: 5. Februar 1995

### 1. Ausgangslage

Gemäss § 11 des Gesetzes betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken vom 8. November 1973 (Kirchengesetz, SG 190.100) bestimmt der Regierungsrat auf Verordnungsebene, ob noch andere Kirchengebäude als «geschichtliche Kunstdenkmäler» zu gelten haben, an deren Erhaltung aus Staats- und Gemeindemitteln Beiträge ausgerichtet werden können. In § 1 der Verordnung zum Kirchengesetz vom 13. Dezember 1994 (SG 190.110) werden diese Kirchen aufgelistet. Unter den Kirchen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt ist u.a. das Oekolampad aufgeführt.

Das Oekolampad wird nicht mehr zu Kirchenzwecken genutzt und ist in Privateigentum übergegangen. Damit zählt das Oekolampad nicht mehr zu den «Kirchengebäuden» im Sinne von § 11 des Kirchengesetzes, an deren Erhaltung aus Staats- und Gemeindemitteln Beiträge ausgerichtet werden können (vgl. auch Titel II, welcher von der «Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken» ausgeht). Dies erfordert eine Anpassung der Verordnung zum Kirchengesetz.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 13.12.1994	Änderungen
<b>§ 1</b> 1 Folgende Kirchengebäude werden im Sinne von § 11 des Kirchengesetzes als geschichtliche Kunstdenkmäler bezeichnet, an deren Erhaltung aus Staats- und Gemeindemitteln Beiträge ausgerichtet werden können: a) Kirchen der Evangelisch-reformierten Kirche: [...] - Oekolampad [...]	<b>§ 1</b> 1 Folgende Kirchengebäude werden im Sinne von § 11 des Kirchengesetzes als geschichtliche Kunstdenkmäler bezeichnet, an deren Erhaltung aus Staats- und Gemeindemitteln Beiträge ausgerichtet werden können: a) Kirchen der Evangelisch-reformierten Kirche: [...] <del>- Oekolampad</del> [...]

#### Erläuterungen zu § 1

Da das Oekolampad nicht mehr zu Kirchenzwecken genutzt wird und eine neue Eigentümerin erhalten hat, wird sie aus der Liste der Verordnung zum Kirchengesetz gestrichen.